

# Zertifizierungsordnung zum Coach/Senior Coach BDP (ZOC)

in der Fassung vom 01.09.2010

## Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zertifizierungsausschuss
- § 3 Erstzertifizierung
- § 4 Übergangsregelung
- § 5 Rezertifizierung und Ausbau
- § 6 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate
- § 7 Registereintrag
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Gebühren
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

## § 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Vergabe der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“. Die Zertifikate berechtigen den Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Coach BDP“ bzw. „Senior Coach BDP“.

## § 2 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss Coach/Senior Coach – im Folgenden ZAC genannt – entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Der ZAC wird vom Präsidium des BDP für drei Jahre ernannt. Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die *Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Coach/Senior Coach (GO ZAC)*.

## § 3 Erstzertifizierung

- (1) Erstanträge auf Ausstellung der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“ sind an die Deutsche Psychologen Akademie (DPA) zu richten. Postanschrift ist die Geschäftsstelle der DPA, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin. Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die DPA.
- (2) Zur Erlangung des Zertifikats „Coach BDP“ gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst. Vollmitglied des BDP kann werden, wer:
    - i. den Diplom-Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich absolviert und den Titel Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin erhalten hat, oder
    - ii. einen mindestens achtsemestrigen Diplom-Studiengang mit dem Ziel der Qualifikation für ein spezielles Anwendungsfeld der Psychologie erfolgreich absolviert hat, oder

- iii. auf der Basis eines mindestens achtsemestrigen Hauptfachstudiums der Psychologie an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist, oder
  - iv. wer ein mindestens achtsemestriges Studium der Psychologie mit dem Staatsexamen abgeschlossen hat, oder
  - v. auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, zwei Jahre Berufspraxis in Vollzeit oder eine entsprechende Dauer in Teilzeit einschließlich 44 Stunden Supervision und einem Fortbildungskontingent im Umfang von 80 Stunden nachweist, oder
  - vi. auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, ein vom BDP als psychologisches Studium anerkanntes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einem Master- oder vom BDP als gleichwertig erachteten Titel abgeschlossen hat.
- b) Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufspraxis incl. Selbstauskunft der bisher eingesetzten psychologisch-diagnostischen Verfahren und Interventionsmethoden incl. Indikationen.
  - c) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Schieds- und Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
  - d) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.
  - e) Nachweis von Kenntnissen zur Theorie allgemein in Form von nachgewiesenen 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Kenntnisse in Sozialpsychologie, Organisationslehre, Personal- oder Organisationsentwicklung, Training, Kommunikation und Interaktion belegen.
  - f) Nachweis von Kenntnissen über Settings, Diagnostik und Intervention in Form von nachgewiesenen 120 Zeitstunden Fortbildung in einem ausgewiesenen Fortbildungsgang Coaching.
  - g) Nachweis von Selbstreflexion in Form von fünf jeweils einstündigen dokumentierten Sitzungen mit Fallbesprechungen bei anerkannten Coaches oder 15 dokumentierten mindestens einstündigen Sitzungen im BDP-Fachteam. Die Qualifikationskriterien für anerkannte Lehrcoaches orientieren sich an den Qualifikationskriterien von Senior Coaches BDP.
  - h) Nachweis einer schriftlichen Falldokumentation eines Falles im Umfang von mindestens fünf Seiten nach vorgegebenem Schema.
- (3) Zur Erlangung des Zertifikats „Senior Coach BDP“ gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Die Kriterien zur Erlangung des Zertifikats Coach BDP gemäß Abs. (2) müssen erfüllt sein.
  - b) Zusätzlicher Nachweis von drei Jahren Berufspraxis incl. Selbstauskunft der bisher eingesetzten psychologisch-diagnostischen Verfahren und Interventionsmethoden incl. Indikationen. Damit sind insgesamt fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen.
  - c) Zusätzlicher Nachweis ausreichender Kenntnisse zur Theorie allgemein in Form von weiteren nachgewiesenen 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die spezifische Kenntnisse in fach- oder branchenspezifischen Themen belegen.

Damit sind insgesamt 200 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Theorie nachzuweisen.

- d) Zusätzlicher Nachweis schriftlicher Falldokumentationen von weiteren vier Fällen im Umfang von jeweils mindestens fünf Seiten nach vorgegebenem Schema. Damit sind insgesamt fünf Falldokumentationen nachzuweisen.
- (4) Einzureichende Antragsunterlagen zur Erlangung der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“:
- a) Die unter Abs. (2) und (3) genannten Nachweise sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.
  - b) Halbstandardisierte Vorlagen der Dokumentationsnachweise sind Bestandteil des Antragsformulars in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 4 Übergangsregelung

- (1) Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31.12.2013 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“.
- (2) Zur Erlangung des Zertifikats „Coach BDP“ gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst. Vollmitglied des BDP kann werden, wer:
    - i. den Diplom-Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich absolviert und den Titel Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin erhalten hat, oder
    - ii. einen mindestens achtsemestrigen Diplom-Studiengang mit dem Ziel der Qualifikation für ein spezielles Anwendungsfeld der Psychologie erfolgreich absolviert hat, oder
    - iii. auf der Basis eines mindestens achtsemestrigen Hauptfachstudiums der Psychologie an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist, oder
    - iv. wer ein mindestens achtsemestriges Studium der Psychologie mit dem Staatsexamen abgeschlossen hat, oder
    - v. auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, zwei Jahre Berufspraxis in Vollzeit oder eine entsprechende Dauer in Teilzeit einschließlich 44 Stunden Supervision und einem Fortbildungskontingent im Umfang von 80 Stunden nachweist, oder
    - vi. auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, ein vom BDP als psychologisches Studium anerkanntes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einem Master- oder vom BDP als gleichwertig erachteten Titel abgeschlossen hat.
  - b) Nachweis von mindestens sieben Jahren Berufserfahrung (Teilzeit mit mindestens 50 %) als Psychologe/Psychologin in abhängigen oder selbständigen Arbeitsverhältnissen.
  - c) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Schieds- und Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
  - d) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.

- e) Schriftlicher Nachweis von 120 Zeitstunden Ausbildung in einem Fortbildungsgang mit coachingrelevanten Inhalten.
  - f) Nachweis einer schriftlichen Falldokumentation eines Falles im Umfang von mindestens fünf Seiten nach vorgegebenem Schema.
- (3) Zur Erlangung des Zertifikats „Senior Coach BDP“ gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Die Kriterien zur Erlangung des Zertifikats Coach BDP gemäß Abs. (2) müssen erfüllt sein.
  - b) Nachweis von zusätzlich mind. acht Jahren Berufserfahrung (Teilzeit mit mindestens 50 %) als Psychologe/Psychologin in abhängigen oder selbständigen Arbeitsverhältnissen. Damit sind insgesamt mind. 15 Jahre Berufserfahrung nachzuweisen.
  - c) Nachweis zusätzlicher schriftlicher Falldokumentationen von vier weiteren Fällen im Umfang von mindestens fünf Seiten nach vorgegebenem Schema. Damit sind insgesamt fünf Falldokumentationen nachzuweisen.

## § 5 Rezertifizierung und Ausbau

- (1) Die Rezertifizierung regelt die Verlängerung der Gültigkeit der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“.
- (2) Die DPA überwacht die Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate und erinnert den Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin mindestens drei Monate vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit an die auslaufende Gültigkeit.
- (3) Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin ist nicht zu einer Rezertifizierung verpflichtet. Rezertifizierungskosten entstehen erst aufgrund eines Rezertifizierungsantrags. Rezertifizierungsanträge auf Verlängerung der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“ sind an die DPA zu richten. Postanschrift ist die Geschäftsstelle der DPA, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die DPA.
- (4) Die Verlängerung der Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“ erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin einen Antrag auf Rezertifizierung an die DPA stellt und die Anforderungen in Absatz (5) erfüllt sind.
- (5) Folgende Anforderungen werden an den Erhalt des Fachwissens durch kontinuierliche Fortbildung in der Laufzeit des letzten Zertifikates gestellt und sind vom Zertifikatsinhaber/der Zertifikatsinhaberin durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen: Nachweis kontinuierlicher Fortbildung bzgl. coachingrelevanter Inhalte bei der DPA oder anderen anerkannten Bildungsträgern von 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten jährlich. Die Stunden sollten sich gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum verteilen. Eine aktuelle Liste vom Zertifizierungsausschuss anerkannter Ausbildungsinstitute und Lehrcoaches ist bei der DPA erhältlich und Bestandteil des jeweils gültigen Antragsformulars. Im Einzelfall entscheidet der Zertifizierungsausschuss.
- (6) Inhaber/Inhaberinnen des Zertifikats „Coach BDP“ können den Rezertifizierungsantrag jederzeit für einen Ausbau zum „Senior Coach BDP“ nutzen. Hierfür müssen neben den unter Abs. (5) genannten Nachweisen zusätzlich die unter § 3 Abs. (4) bzw. § 4 Abs. (4) genannten Nachweise eingereicht werden.
- (7) Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung eines Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

## § 6 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird zeitnah vom ZAC festgestellt und an die DPA weitergegeben. Diese stellt je nach Votum des ZAC das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Prüfungsteilnehmer bedürfen der Schriftform. Der Antragsstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit der Zertifikate ist befristet. Die Frist beginnt mit der Ausstellung durch die DPA. Die Zertifikate „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“ werden für folgende Gültigkeitsdauer verliehen:
  - a) Das Zertifikat „Coach BDP“ gilt für die Dauer von fünf Jahren,
  - b) das Zertifikat „Senior Coach BDP“ gilt für die Dauer von sieben Jahren.
- (3) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats automatisch mit Ablauf der in (2) a) und b) genannten Fristen. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung „Coach BDP“ bzw. „Senior Coach BDP“ nicht länger geführt werden.
- (4) Eine Aberkennung erfolgt
  - a) durch das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums bei Verletzung der Ethischen Richtlinien,
  - b) auf Antrag des Präsidiums bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (5) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung und Unterschrift nötig. Die Kosten sind in der Gebührenordnung hinterlegt.
- (6) Der Zertifikatsinhaber/Die Zertifikatsinhaberin stellt seine/ihre persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

## § 7 Registereintrag

- (1) Die Erteilung des Zertifikats „Coach BDP“ bzw. „Senior Coach BDP“ beinhaltet den Registereintrag ins Coachingportal für das erste Jahr nach Zertifizierung. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.
- (3) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erfolgt die Entfernung des Eintrags aus dem Register.

## § 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der DPA eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der DPA an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Präsidium berufen.

## § 9 Gebühren

- (1) Die Zertifizierung und Rezertifizierung zum „Coach BDP“ und „Senior Coach BDP“ sind kostenpflichtig.

- (2) Bei Antragstellung sind von den Antragstellenden Gebühren an die DPA zu entrichten. Näheres regelt die *Gebührenordnung Coach-/Senior Coach-Zertifikat (GebOCZ)* in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung**

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.